

# Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenfels

Die Stadt Lichtenfels, Marktplatz 1+5, 96215 Lichtenfels, gibt hiermit bekannt:

Mit Bescheid vom **21. Januar 2026** (Az. SG 31 – 610/12 L62) hat das Landratsamt den Flächennutzungsplan in der Planfassung vom 23.06.2025 der Stadt Lichtenfels für den Bereich des Bebauungsplanes B62 „Am Kirschberg“ in Mönchkröttendorf in Lichtenfels genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufgrund des Eintritts der Genehmigungsfiktion ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

**Stadt Lichtenfels, Stadtbauamt, Marktplatz 5, 96215 Lichtenfels, 1. Stock, Zimmer-Nr. 2.OG.14**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Lichtenfels unter [www.lichtenfels.de](http://www.lichtenfels.de)

in der Rubrik „Leben und Wohnen“ – „Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenfels geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Lichtenfels, den 29.01.2026

angeschlagen am 29.01.2026

abgenommen am 03.03.2026

  
Erster Bürgermeister  
Andreas Hügerich